

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz vom 19.12.2025 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

A.

1. Zu einer Grundgebühr (Sockelbetrag) in der Höhe von € 147,90 werden 3% des Anschlussbeitrages hinzugezählt.
2. Zusätzlich wird für jede im Haushalt lebende Person ein Betrag von € 18,36 berechnet.
3. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres.
4. Abs. 1 und 2. Gilt nicht für die unter B angeführten Flächen und Gebäude.

B.

Die Kanalbenützungsgebühr für gewerblich genutzte Flächen sowie öffentliche Gebäude wird mit 12% des Anschlussbeitrages festgesetzt.

C. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.12.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2025
Abgenommen am: 05.01.2026



Der Bürgermeister